



Baden-Württemberg
LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE
IM REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART

 Dienstweisung zur Umsetzung des DFG-Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“, gemäß § 35 S. 2 BeamStG, bzw. § 106 GewO

Das Leitungsgremium des Landesamtes für Denkmalpflege, bestehend aus dem Abteilungspräsidenten, der Abteilungsdirektorin, dem Abteilungsdirektor und den Referatsleiterinnen und Referatsleitern, bestätigte in der Sitzung vom 20.09.2022 die nachfolgende

D i e n s t a n w e i s u n g

In Nachfolge der DFG-Denkschrift "*Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis*", gilt ab sofort die folgende Dienstweisung, die den am 1. August 2019 in Kraft getretenen DFG-Kodex „*Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis*“ und die „Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten“ umsetzt. Sie ist für alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie für die Leitung des Landesamts für Denkmalpflege (LAD) rechtsverbindlich:



Präambel

Das LAD legt als außerhochschulische Forschungseinrichtung im archäologischen bzw. denkmalpflegerischen Bereich seit jeher hohen Wert auf gute wissenschaftliche Praxis und bekennt sich zu den Empfehlungen der DFG zur Sicherung dieser Praxis. Wissenschaftliches Arbeiten basiert auf der Einhaltung bestimmter Grundprinzipien, insbesondere der wissenschaftlichen Redlichkeit, Ehrlichkeit und Transparenz. Unredlichkeit, Unehrlichkeit und Intransparenz zerstören dagegen das Vertrauen innerhalb der Wissenschaft sowie das öffentliche bzw. gesellschaftliche Vertrauen in Forschung und Wissenschaft. Die vorliegende Dienstanweisung, die unter Mitwirkung von wissenschaftlichen Mitarbeitern des LAD entstanden ist, verpflichtet alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie die Leitung des LAD zur Einhaltung des DFG-Kodex „*Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis*“. Zudem verpflichtet sie das LAD dazu, wissenschaftliches Fehlverhalten ggf. aufzudecken und zu ahnden. Im Einzelnen gelten die folgenden Artikel und Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zu den Verfahrensweisen zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten.

Artikel 1

Übernahme der Leitlinien der DFG zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

Leitlinie 1: Verpflichtung auf die allgemeinen Prinzipien

Jede Wissenschaftlerin und jeder Wissenschaftler trägt die Verantwortung dafür, dass das eigene Verhalten den Standards guter wissenschaftlicher Praxis entspricht, worauf sie mit dieser Dienstanweisung verpflichtet werden.

Zu den Prinzipien des LAD gehört insb., lege artis zu arbeiten, strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren, alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln sowie einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern.

Die Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis sind in den nachfolgenden Leitlinien ausgeführt und werden allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des LAD bekanntgegeben.

Leitlinie 2: Berufsethos

Wissenschaftlich Mitarbeitende des LAD tragen Verantwortung dafür, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Handeln zu verwirklichen und für sie einzustehen. Die Werte und Normen werden in dem gelebten Berufsalltag am LAD zum frühestmöglichen Zeitpunkt vermittelt. So werden neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bereits mit der Einstellung entsprechend informiert. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aller Beschäftigungsebenen des LAD aktualisieren regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung durch Weiterbildung, gegenseitigen Austausch, Tagungen usw.

Leitlinie 3: Organisationsverantwortung der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen

Sämtliche Leitungsebenen des LAD, also die Abteilungsleitung, die Referatsleitungen und die Fachbereichsleitungen schaffen und sichern die Rahmenbedingungen für wissenschaftliches Arbeiten. Sie sind zuständig für die Einhaltung und Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis sowie für angemessene berufliche Entwicklungsmöglichkeiten. Sie garantieren die Voraussetzungen dafür, dass rechtliche, ethische und wissenschaftliche Standards eingehalten werden.

Bzgl. Personalauswahl, Entwicklung, Förderung und Chancengleichheit wird auf die bereits geltenden und aktiv gelebten Rahmenbedingungen des RPS verwiesen.

Vgl. auch: Grundsätze der Personalentwicklung im Regierungspräsidium Stuttgart

vom 02.12.2002 - Az.: 12-0305.0/Allg./0042

<https://iv-intranet.bwl.de/rps/personalwesen/personalentwicklung/grundsirps> [wird dann im Bedarfsfall als Anlage zum Leitfaden genommen]

Leitlinie 4: Verantwortung der Leitung von Arbeitseinheiten

Die Leiterinnen und Leiter von wissenschaftlichen Arbeitsgruppen tragen die Verantwortung für die gesamte Einheit. Sie sind verantwortlich für die Wahrung fairer Rahmenbedingungen und Entwicklungsmöglichkeiten. Unter Berücksichtigung der Fähigkeiten und zurückgelegten Entwicklungen der Mitarbeitenden sowie der Rahmenbedingungen werden größtmögliche Forschungsfreiheiten unter bedarfsgerechter Betreuung auf flacher Hierarchieebene garantiert.

Der wissenschaftliche Nachwuchs wird von den Arbeitsgruppenleitungen unter Einbeziehung weiterer erfahrener Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler individuell betreut. Die Arbeitsgruppenleitungen pflegen einen partnerschaftlich-kooperativen Führungsstil, tragen für eine gute Arbeitsatmosphäre Sorge und fördern die Fähigkeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Das wissenschaftsakkessorische Personal wird, wie der wissenschaftliche Nachwuchs auch, nach Maßgabe der eigenen Fähigkeiten und Erfahrung, gefördert: Die Aufgabenübertragung erfolgt individuell, um dem Potenzial und Ausbildungsstand des Einzelnen gerecht zu werden und eine Über- und Unterforderung zu vermeiden und gleichzeitig ein größtmögliches Maß an Freiheit und Eigenverantwortung zu erreichen.

Das LAD fördert sowohl den wissenschaftlichen Nachwuchs als auch das wissenschaftsakkessorische Personal durch fachliche Fortbildungen und Schulungen und stellt dafür entsprechende Mittel zur Verfügung.

Vorgesehen ist, dass die Kleingruppen Aufgaben ganzheitlich erfüllen. Die notwendige Zusammenarbeit und Koordination wird durch eine klare Verteilung von Rollen, Rechten und Pflichten gewährleistet.

Das gesamte Leitungspersonal des LAD fühlt sich der Förderung der Mitarbeitenden (sowohl wissenschaftliches, als auch akzessorisches Personal) verpflichtet.

Vgl. nochmals: Grundsätze der Personalentwicklung im Regierungspräsidium Stuttgart vom 02.12.2002 - Az.: 12-0305.0/Allg./0042

<https://iv-intranet.bwl.de/rps/personalwesen/personalentwicklung/grundsirps> [wird dann im Bedarfsfall als Anlage zum Leitfaden genommen]

Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeiten werden durch geeignete organisatorische Maßnahmen verhindert. Um dies auf der Ebene der Arbeitsgruppen von Forschenden sicherzustellen, werden die wissenschaftlichen Arbeitseinheiten im LAD

grundsätzlich hinsichtlich der Personengröße klein, überschaubar und mit flachen Hierarchien organisiert.

Des Weiteren wirkt die Aufsicht der jeweils höheren Ebene über die nachgeordneten Bereiche einem Machtmissbrauch entgegen, indem geeignete Maßnahmen die Bildung von Abhängigkeitsstrukturen unterbindet und die Präsenz der höheren Ebene einem Machtmissbrauch entgegenwirkt. Die Maßnahmen werden für den jeweiligen Bereich und seine Besonderheiten festgelegt.

Auch der im LAD gepflegte Austausch auf horizontaler und vertikaler Ebene stellt ein wirksames Mittel gegen Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeiten dar.

Leitlinie 5: Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien

Die Bewertung der Leistung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern am LAD folgt einem mehrdimensionalen Ansatz. Grundlage ist das Beurteilungswesen des Landes Baden-Württemberg, das auch vom LAD verpflichtend umzusetzen ist und von allen Führungskräften angewendet wird (<https://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=BeamteBeurtV+BW&psml=bsbawue-prod.psml&max=true&aiz=true>). Daneben fließen Aspekte der methodischen Arbeitsweise, insbesondere die wissenschaftliche Qualität in die Bewertung der Leistung ein. Soziale Aspekte finden Berücksichtigung. Quantitative Aspekte werden nur differenziert und reflektiert berücksichtigt. Neben diesen im engeren Sinne wissenschaftlichen Kriterien berücksichtigt die Beurteilung weitere Dimensionen, etwa die Bereitschaft zur Teamarbeit oder Organisationsfähigkeiten. Bei der Wahrnehmung von Führungsaufgaben können ggf. weitere Kriterien berücksichtigt werden, etwa die Motivierung und Förderung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Die Förderung und Berücksichtigung sozialer Aspekte wird bei Führungsaufgaben gewährleistet.

Leitlinie 6: Ombudsperson

Geeignete wissenschaftliche Mitarbeitende des LAD, die sich zur Übernahme des Amtes als Ombudsperson oder als stellvertretende Ombudsperson bereit erklären, werden dem zentralen Leitungsgremium des LAD (Präsident/in, Abteilungsdirektor/in und Referatsleiter/in) vorgeschlagen.

Am LAD gibt es eine Ombudsperson, sowie eine stellvertretende Ombudsperson.

Es wird dafür Sorge getragen, dass die Ombudspersonen und deren Aufgaben im LAD bekannt sind.

Dem Fall der Befangenheit, also einer Haltung, die einer objektiven Beurteilung der Sachlage im Wege stehen könnte, oder der Fall der Verhinderung, wird durch die Wahl der stellvertretenden Ombudsperson zusätzlich vorgebeugt.

Die Mitarbeitenden des LAD haben das Wahlrecht, ob sie sich in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Fragen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens entweder an die regionalen Ombudsperson der eigenen Forschungseinrichtung oder aber an die überregional tätige, unabhängige Instanz „Ombudsman für die Wissenschaft“ (Ombudsgremium der DFG: <https://ombudsman-fuer-die-wissenschaft.de/#aufgaben>) wenden.

Die Amtszeit der Ombudsperson des LAD ist zeitlich begrenzt. Die Wahl der Ombudsperson und der stellvertretenden Ombudsperson des LAD erfolgt jeweils für vier Jahre. Eine zweite Amtszeit, bzw. eine einmalige Wiederwahl für weitere vier Jahre ist möglich. Für die Ausgestaltung der Wahl wird eine gesonderte Regelung getroffen.

Ombudspersonen dürfen nicht Mitglied des zentralen Leitungsgremiums des LAD sein. Vorgeschlagen und gewählt werden integriere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit Leitungserfahrung.

Ombudsperson und Stellvertretung bilden das Gremium „Ombudsperson für die Wissenschaft des LAD“ als unabhängige Instanz, die zur Beratung und Unterstützung in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und ihrer Verletzung durch wissenschaftliche Unredlichkeit zur Verfügung steht.

Sie beraten als neutrale und qualifizierte Ansprechpersonen in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens und tragen, soweit möglich, zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung bei. Die Ombudsperson nimmt die Anfragen unter Wahrung der Vertraulichkeit entgegen und prüft in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

Die Ombudspersonen erhalten vom LAD die erforderliche inhaltliche Unterstützung und Akzeptanz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Die Erfüllung dieser übernommenen Aufgaben ist im Falle der Kontaktaufnahme (vor anderen Aufgaben) prioritär sicherzustellen. Es wird durch die Leitung des LAD eine direkte zeitnahe Kommunikation zwischen Ombudsperson und Leitung sichergestellt sowie evtl. nötiger Personalunterstützung für den zeitlichen Mehraufwand.

Leitlinie 7: Phasenübergreifende Qualitätssicherung

Die wissenschaftlich Beschäftigten des LAD führen jeden Teilschritt ihrer Forschungstätigkeiten lege artis durch. Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden, insb. in Form von Publikationen und sonstigen Kommunikationswegen, werden die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung stets transparent gemacht. Dies gilt insbesondere, wenn neue Methoden entwickelt werden. Die wissenschaftlich Beschäftigten des LAD sind sich bewusst, dass sich kontinuierliche forschungsbegleitende Qualitätssicherung insbesondere auf die Einhaltung fachspezifischer Standards und etablierter Methoden bezieht, auf Prozesse wie das Kalibrieren von Geräten, die Erhebung, Prozessierung und Analyse von Forschungsdaten, die Auswahl und Nutzung von Forschungssoftware, deren Entwicklung und Programmierung sowie auf das Führen von Laborbüchern. Wenn die wissenschaftlich Beschäftigten des LAD Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht haben und ihnen dazu im Nachgang Unstimmigkeiten oder Fehler auffallen, berichtigen sie diese. Bilden die Unstimmigkeiten oder Fehler Anlass für die Zurücknahme einer Publikation, wirken die wissenschaftlich Beschäftigten des LAD bei den entsprechenden Medien, wie Verlagen und sonst. Infrastrukturanbietern schnellstmöglich darauf hin, dass die Korrektur bzw. eine Zurücknahme erfolgt und entsprechend kenntlich gemacht wird. Kritische Anmerkungen von Dritten dahingehend werden sorgfältig geprüft und im Bedarfsfall entsprechend behandelt.

Die Herkunft der verwendeten Forschungsdaten, Organismen, Materialien und Software wird kenntlich gemacht und die Nachnutzung belegt; die Originalquellen werden zitiert. Art und Umfang der im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten werden beschrieben. Der Umgang mit ihnen wird, dem Fachbereich entsprechend, ausgestaltet. Der Quellcode von öffentlich zugänglicher Software muss persistent, zitierbar und dokumentiert sein. Dass Ergebnisse bzw. Erkenntnisse durch andere repliziert bzw. bestätigt werden können, ist wesentlicher Bestandteil der Qualitätssicherung.

Für archäologische Forschungsdaten gilt hierzu insb.

<https://doi.org/10.5281/zenodo.4769627>

<https://doi.org/10.5281/zenodo.4817758>

Leitlinie 8: Akteure, Verantwortlichkeiten und Rollen

Die Rollen und Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten wissenschaftlichen Beschäftigten des LAD sind stets klar zu verteilen und werden in Abhängigkeit der Projektentwicklung bedarfsabhängig angepasst.

Leitlinie 9: Forschungsdesign

Der aktuelle Forschungsstand wird bei der Planung und Durchführung von Vorhaben umfassend berücksichtigt und anerkannt. Dies erfolgt durch sorgfältige Recherchen publizierter und sonst öffentlich zugänglicher Quellen. Das LAD trägt durch seine Rahmenbedingungen dazu bei, dass der notwendige Zugang im Rahmen des rechtlich Möglichen stets zur Verfügung steht und wahrt stets einen offenen Weitblick. Methoden zur Vermeidung von (unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden, z.B. Verblindung von Versuchsreihen, werden, soweit möglich, angewandt. Es wird geprüft, inwiefern Geschlecht und Vielfältigkeit für das Forschungsvorhaben (Methoden, Arbeitsprogramm, Ziele usw.) bedeutsam sein können. Bei der Interpretation von Befunden werden die jeweiligen Rahmenbedingungen berücksichtigt.

Leitlinie 10: Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte

Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des LAD gehen mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um. Sie berücksichtigen Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben, aber auch aus Verträgen mit Dritten resultieren, und holen, sofern erforderlich, Genehmigungen und Ethikvoten ein und legen diese vor. Im Hinblick auf Forschungsvorhaben sollten eine gründliche Abschätzung der Forschungsfolgen und die Beurteilung der jeweiligen ethischen Aspekte erfolgen. Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen eines Forschungsvorhabens zählen auch dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an aus ihm hervorgehenden Forschungsdaten und Forschungsergebnissen. Die ausgearbeiteten Vorlagen des LAD sind daher möglichst zu verwenden und im Bedarfsfall ist mit dem Justizariat des Ref. 81 vor einer Vereinbarung Rücksprache zu

halten. Um eine größtmögliche Planungssicherheit zu gewährleisten, sollen die Nutzungsvereinbarungen zum frühestmöglichen Zeitpunkt geschlossen werden. In der Nutzungsvereinbarung wird sichergestellt, dass auch denjenigen, die die Daten erhoben haben, ein Nutzungsrecht an diesen Daten zusteht.

Der Zugang Dritter zu den Daten wird durch die Vertragsparteien der Nutzungsvereinbarung festgelegt und kann im Laufe des wissenschaftlichen Projekts einvernehmlich schriftlich angepasst werden.

Leitlinie 11: Methoden und Standards

Zur Beantwortung von Forschungsfragen wenden die wissenschaftlich Mitarbeitenden des LAD wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden an. Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen sie besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards.

Im Hinblick auf Nachforschungen (z. B. Prospektionen, Ausgrabungen), deren Dokumentation, Auswertung und archivwürdige Ertüchtigung bezieht sich das LAD einerseits auf bestehende Standards des Verbandes der Landesarchäologen [a], andererseits werden eigene Regelungen und Hinweise in den „Richtlinien zur Durchführung archäologischer Ausgrabungen und Prospektionen“ zusammengefasst. Letztere beschreiben insbesondere hausspezifische Arbeitsweisen und Vorgaben, so z. B. standardisierte Dokumentationsvorgaben und Abgabeformate. Sie werden ständig auf diskursiver Grundlage mit dem Ziel fortgeschrieben, qualitativ hochwertige Forschungsdaten zu erheben und zukünftig auch nach FAIR¹-Prinzipien verfügbar zu machen.

¹ findable (auffindbar), accessible (zugänglich), interoperable (interoperabel), reusable (wiederverwendbar)

[a]

Empfehlungen des Verbandes der Landesarchäologen: Landesarchäologen in der Bundesrepublik Deutschland (Hrsg.), Archäologische Ausgrabungen und Prospektionen, Durchführung und Dokumentation. Archäologisches Nachrichtenblatt 4, 1/1999, 12-45; in aktueller Fassung vom 3.4.2006 abrufbar:

https://www.landesarchaeologien.de/fileadmin/mediamanager/004-Kommissionen/Grabungstechnik/Grabungsstandards/grabungsstandards_april_06.pdf (zuletzt aufgerufen 19.05.2023).

Leitlinie 12: Dokumentation

Die für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen werden so nachvollziehbar dokumentiert, wie dies im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können.

Grundsätzlich werden daher auch Einzelergebnisse dokumentiert, welche die Forschungshypothese nicht stützen. Eine Selektion von Ergebnissen hat in diesem Zusammenhang zu unterbleiben. Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, wird gem. diesen Vorgaben beim LAD agiert. Wird die Dokumentation diesen Anforderungen nicht gerecht, werden die Einschränkungen und die Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt. Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden; sie sind bestmöglich gegen Manipulationen zu schützen.

Leitlinie 13: Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen

Grundsätzlich bringen die wissenschaftlich Beschäftigten des LAD alle Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein. Sie entscheiden dabei grundsätzlich selbst, wo und wie sie diese öffentlich zugänglich machen. Grundsätzlich erfolgt dies gem. § 3a Nr. 3 und 5 DSchG (Forschung und Veröffentlichung der Forschungsergebnisse des LAD) durch regelmäßige Publikationen. Zudem erfolgen regelmäßig Kooperationen mit anderen Forschungseinrichtungen, wie Universitäten, sowie die Teilnahme und Durchführung von Fachtagungen, bei denen aktuelle Forschungserkenntnisse ausgetauscht werden.

Das LAD erkennt an, dass es im Einzelnen Gründe geben kann, weswegen eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler von einer Veröffentlichung Abstand nimmt. Diese Entscheidung darf aber keinesfalls von Dritten abhängen.

Wenn sich eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler des LAD zu einer Veröffentlichung entscheidet, erfolgt diese vollständig und nachvollziehbar, ohne dabei in eine unangemessen kleinteilige Publikation zu verfallen. Die Zitation eigener Inhalte, auch in Co-Autorenschaft, wird auf ein erforderliches Mindestmaß eingeschränkt. Die Wissenschaftlerin bzw. der Wissenschaftler zitiert ihre bzw. seine bereits zuvor öffentlich gemachten Ergebnisse.

Die Veröffentlichungsstandards des LAD beinhalten, unter der Maßgabe des Möglichen und Zumutbaren, Forschungsdaten, Materialien, Informationen und Arbeitsabläufe, die den Forschungsergebnissen zugrunde liegen und die angewandte Methode bekannt zu geben, bzw. verfügbar zu machen.

Ebenfalls werden Vorarbeiten, egal ob fremde oder eigene, vollständig und korrekt ausgewiesen.

Speziell bei Software werden die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, wieder unter der oben benannten Maßgabe, eingesetzte Software verfügbar machen. Selbst programmierte Software wird unter Angabe des Quellcodes öffentlich zugänglich gemacht.

Digitale Forschungsdaten und -ergebnisse, die in geeigneten Repositorien verwaltet und zugänglich gemacht werden, sollen im Rahmen der organisatorischen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen die FAIR-Prinzipien (Findable, Accessible, Interoperable, Reusable) erfüllen. Arbeitsabläufe werden umfänglich dargelegt. Bei der Erzeugung von archivierbaren Forschungsdaten ist daher ein Forschungsdatenmanagementplan zu berücksichtigen, der entsprechend sich verändernder organisatorischer, technischer, fachlicher und rechtlicher Anforderungen kontinuierlich und transparent weiterzuentwickeln ist. Der Werdegang von Forschungsdaten – von der Primärdatenerzeugung bis hin zu den Ergebnissen der wissenschaftlichen Datenauswertung – ist entlang dieser geltenden Maßgaben bereits in der Phase der Projektplanung zu konzipieren (siehe dazu das Merkblatt „Der Umgang mit altertumswissenschaftlichen Forschungsdaten für den gesamten Lebenszyklus (vor)planen“ <https://doi.org/10.5281/zenodo.4769627>). Geeignete Repositorien zur nachhaltigen Ar-

chivierung und Bereitstellung von Forschungsdaten werden gemäß den o. g. Anforderungen entwickelt und bereitgestellt. Im Rahmen der Beteiligung des LAD am Projekt „NFDI4Objects“ wurden bereits entsprechende theoretische und praktische Grundlagen für die Umsetzung geschaffen.

Die Veröffentlichungen des LAD umfassen mehrere monographische Reihen sowie die archäologische Fachzeitschrift „Fundberichte aus Baden-Württemberg“. Bei letzterer wird zur wissenschaftlichen Qualitätssicherung ein Peer-Review-Verfahren eingesetzt. Alle Veröffentlichungen unterliegen außerdem einer internen Begutachtung durch fachlich qualifizierte Referentinnen und Referenten des LAD. Die Zeitschrift „Fundberichte aus Baden-Württemberg“ sowie die Bände der Reihe „Forschungen und Berichte zur Archäologie in Baden-Württemberg“ werden zusätzlich zur Printpublikation nach einer Karenzzeit von aktuell zwei Jahren über das Portal „Propylaeum“ der Universitätsbibliothek Heidelberg kostenfrei im Open Access veröffentlicht. Hier können im Bedarfsfall auch publikationsbegleitende Daten frei zum Download zur Verfügung gestellt werden.

Dem Gedanken „Qualität vor Quantität“ Rechnung tragend, vermeiden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des LAD unangemessen kleinteilige Publikationen. Sie beschränken die Wiederholung der Inhalte ihrer Publikationen als (Co-)Autorinnen und (Co-)Autoren auf den für das Verständnis des Zusammenhangs erforderlichen Umfang. Sie zitieren ihre zuvor bereits veröffentlicht zugänglichen Ergebnisse.

Leitlinie 14: Autorschaft

Autorin bzw. Autor [Urheber] ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Alle Autorinnen und Autoren stimmen der finalen Fassung des Werks, das publiziert werden soll, zu. Sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird explizit anders ausgewiesen. Es wird bei der Erstellung darauf geachtet und bei Verlagen darauf hingewirkt, dass die Forschungsbeiträge korrekt zitiert werden können.

Ein nachvollziehbarer und genuiner Beitrag liegt insbesondere vor, wenn in wissenschaftserheblicher Weise an

- der Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens oder

- der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen oder
- der Analyse/Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen oder
- am Verfassen des Manuskripts mitgewirkt wurde.

Sollte nur eine Unterstützung vorgelegen haben, wird dies in der Fußnote, im Vorwort oder im Acknowledgement angemessen ausgewiesen. Ehrenautorenschaften gibt es beim LAD nicht. Eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion begründet für sich allein keine Mitautorschaft. Es erfolgt vorab eine schriftliche Verständigung, wer durch seine Tätigkeit Urheber/ Autor wird.

Die Reihenfolge bestimmt sich nach dem Aufwand/ Menge der Beiträge. Mitunter kommt die in bestimmten Bereichen übliche Vorgehensweise zur Anwendung, z.B. „senior authorship“ in den Naturwissenschaften. Die Arbeitsgruppenleiterin bzw. –leiter steht am Ende, sofern er oder sie einen ausreichenden aktiven Beitrag zu der wissenschaftlichen Arbeit geleistet hat, der eine Mitautorschaft und die Nennung am Ende rechtfertigt. Über die Reihenfolge wird sich vorab schriftlich verständigt. Im Zweifel wird nach Alphabet (Nachname) gelistet. Ohne hinreichenden Grund darf eine erforderliche Zustimmung zu einer Publikation von Ergebnissen nicht verweigert werden. Die Verweigerung der Zustimmung muss mit einer nachprüfaren Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden. Zur Vermeidung von Verzögerungen ist fachliche Kritik im laufenden Forschungsprozess und rechtzeitig anzubringen und nicht erst nach Fertigstellung.

Leitlinie 15: Publikationsorgan

Die Autorinnen und Autoren wählen das Publikationsorgan – unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld – sorgfältig aus. Das LAD bietet seinen wissenschaftlichen Mitarbeitenden die Möglichkeit der kostenfreien Publikation in einer seiner Schriftenreihen, fördert aber ggf. auch die Publikation seiner Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in anderen renommierten Publikationsorganen. Fachrepositorien sowie Blogs sind ebenfalls in Betracht zu ziehen. Neue oder unbekannte Publikationsorgane sind auf ihre Seriosität hin zu prüfen. Ein wesentliches Kriterium bei der Auswahlentscheidung ist, ob das Publikationsorgan eigene Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis etabliert hat.

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Funktion von Herausgebern übernehmen, prüfen sorgfältig, für welche Publikationsorgane sie diese Aufgabe übernehmen. Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird.

Leitlinie 16: Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

Redliches Verhalten ist die Grundlage der Legitimität eines Urteilsbildungsprozesses. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die insbesondere eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Sie legen alle Tatsachen offen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Offenlegung von Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, gilt auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien.

Die Vertraulichkeit fremder Inhalte, zu denen Zugang gewährt wurde, schließt die Weitergabe an Dritte und die eigene Nutzung aus. Etwaige Interessenskonflikte oder Befangenheiten, die in Bezug auf das begutachtete Forschungsvorhaben oder die Person beziehungsweise den Gegenstand der Beratung begründen könnten, werden unverzüglich kommuniziert, um solche Konflikte zu vermeiden.

Leitlinie 17: Archivierung

Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des LAD sichern öffentlich zugänglich gemachte Forschungsdaten (für gewöhnlich in Form von Rohdaten) beziehungsweise Forschungsergebnisse sowie die ihnen zugrundeliegenden, zentralen Materialien und gegebenenfalls die eingesetzte Forschungssoftware, in adäquater Weise permanent und bewahren sie für einen angemessenen Zeitraum auf. Dieser Zeitraum beträgt grundsätzlich mindestens zehn Jahre. Verkürzte Fristen können in begründeten Einzelfällen ebenfalls angemessen sein, wobei der Grund hierfür nachvollziehbar beschrieben werden muss. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem die Forschungsdaten bzw. -ergebnisse, sowie die ihnen zugrundeliegenden zentralen Materialien und gegebenenfalls die eingesetzte Forschungssoftware, öffentlich zugänglich gemacht wurden.

Bei der Aufbewahrung wird darauf geachtet, dass die erhobenen Daten, Ergebnisse, Materialien und ggf. Software für andere nachvollziehbar bleiben. Die Aufbewahrung erfolgt in der Einrichtung, in der die Forschungsdaten entstanden sind.

Sofern nachvollziehbare Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht aufzubewahren, legen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dies dar. Das LAD stellt sicher, dass die erforderliche Infrastruktur vorhanden ist, die die Archivierung ermöglicht. Bitstream Preservation wird von landeseigenen Servern gewährleistet, die vom landeseigenen IT-Dienstleister BITBW verwaltet und gesichert werden.

Leitlinie 18: Hinweisgebende und von Vorwürfen Betroffene (wegen Nichtbeachtung guter wissenschaftlicher Praxis, Verfahren)

Alle Stellen, die mit der Überprüfung eines Verdachts auf wissenschaftliches Fehlverhalten betraut sind, setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der Hinweisgebenden als auch des/der von den Vorwürfen Betroffenen ein. Dies gilt namentlich für das Gremium „Ombudsperson für die Wissenschaft“ und die Untersuchungskommission. Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfolgt ausdrücklich unter Beachtung der Vertraulichkeit und des Grundgedankens der Unschuldsvermutung. Die Anzeige der Hinweisgebenden muss in gutem Glauben erfolgen. Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen. Wegen der Anzeige sollen weder der/dem Hinweisgebenden noch der/dem von den Vorwürfen Betroffenen Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen.

Die Anzeige soll – insbesondere bei Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern – möglichst nicht zu Verzögerungen während der Qualifizierung der/des Hinweisgebenden führen, die Erstellung von Abschlussarbeiten und Promotionen soll keine Benachteiligung erfahren; dies gilt auch für Arbeitsbedingungen sowie mögliche Vertragsverlängerungen.

Die untersuchende Stelle trägt dem Grundgedanken der Unschuldsvermutung gegenüber der/dem Betroffenen in jedem Verfahrensstadium im Rahmen einer einzelfallbezogenen Abwägung Rechnung. Der/Dem von den Vorwürfen Betroffenen sollen grundsätzlich so lange keine Nachteile aus der Überprüfung des Verdachts erwachsen, bis ein wissenschaftliches Fehlverhalten förmlich festgestellt wurde. Die/Der Hinweisgebende muss über objektive Anhaltspunkte verfügen, dass möglicherweise gegen Standards guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen wurde. Kann die/der Hinweisgebende

die Fakten nicht selbst prüfen oder bestehen in Hinsicht auf einen beobachteten Vorgang Unsicherheiten bei der Interpretation der Leitlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis, sollte die/der Hinweisgebende sich zur Klärung des Verdachts an das Gremium „Ombudsperson für die Wissenschaft“ wenden.

Das LAD entscheidet in eigener Verantwortung, ob auch solche Anzeigen überprüft werden, bei denen der/die Hinweisgebende ihren/seinen Namen nicht nennt (anonyme Anzeige). Eine anonym erhobene Anzeige kann nur dann in einem Verfahren überprüft werden, wenn die/der Hinweisgebende der Stelle, die den Verdacht prüft, belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorträgt. Ist die/der Hinweisgebende namentlich bekannt, behandelt die untersuchende Stelle den Namen vertraulich und gibt ihn nicht ohne entsprechendes Einverständnis an Dritte heraus. Etwas Anderes gilt nur, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder die/der von den Vorwürfen Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil es hierfür ausnahmsweise auf die Identität der/des Hinweisgebenden ankommt. Bevor der Name der/des Hinweisgebenden offengelegt wird, wird sie/er darüber umgehend in Kenntnis gesetzt; die/der Hinweisgebende kann entscheiden, ob sie/er die Anzeige – bei abzusehender Offenlegung des Namens – zurückzieht. Die Vertraulichkeit des Verfahrens erfährt Einschränkungen, wenn sich die/der Hinweisgebende mit dem Verdacht an die Öffentlichkeit wendet. Die untersuchende Stelle entscheidet im Einzelfall, wie sie mit der Verletzung der Vertraulichkeit durch die Hinweisgebende beziehungsweise den Hinweisgebenden umgeht.

Die/Der Hinweisgebende ist auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern die Anzeige der Vorwürfe nicht nachweislich wider besseres Wissen erfolgt ist.

Leitlinie 19: Verfahren in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Artikel 1 Grundsätze und Ziele

Das LAD hat mit ihrer anhängenden „Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten“ (Anlage 1) ein Regelwerk zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens etabliert. Das Regelwerk umfasst insbesondere Definitionen von Tatbeständen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, Verfahrensvorschriften und Maßnahmen bei Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Die Verfahrensordnung wird ergänzend zu einschlägigen, höherrangigen Normen angewandt.

Im Rahmen der Bearbeitung von Anzeigen gehen die Ombudspersonen und sonstigen Verantwortlichen des LAD als Forschungseinrichtung davon aus, dass nicht jeder Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis ein wissenschaftliches Fehlverhalten darstellt. Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommen nur solche vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstöße in Betracht, die in der „Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten“ des LAD oder in einschlägigen weiteren, höherrangigen Normen niedergelegt sind. Als Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens gelten insbesondere die Erfindung und Verfälschung von Daten und das Plagiat. Die Verfahrensordnung des LAD umfasst daher insbesondere Regelungen zur Zuständigkeit für jeden einzelnen Verfahrensabschnitt, zur Beweiswürdigung, zur Vertretung der Ombudsperson und der Mitglieder der Untersuchungskommission, zu Befangenheiten sowie zu rechtsstaatlichen Verfahrensgrundsätzen. Der/Dem von den Vorwürfen Betroffenen sowie der/dem Hinweisgebenden wird in jeder Phase des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Bis zum Nachweis eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens werden die Angaben über die Beteiligten des Verfahrens und die bisherigen Erkenntnisse vertraulich behandelt. Das LAD gewährleistet eine möglichst zeitnahe Durchführung des gesamten Verfahrens und die Verantwortlichen unternehmen die erforderlichen Schritte, um jeden Verfahrensabschnitt innerhalb eines angemessenen Zeitraums abzuschließen. Die Verfahrensordnung zeigt verschiedene Maßnahmen auf, die in Abhängigkeit von dem Schweregrad des nachgewiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens anzuwenden sind. Das Ergebnis wird nach Abschluss

der Ermittlungen und nach Maßgabe des Datenschutzes und in Abwägung mit den Belangen des Persönlichkeitsschutzes den betroffenen Wissenschaftsorganisationen und gegebenenfalls Dritten, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, mitgeteilt.

Muss nach Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens als Maßnahme der Entzug eines akademischen Grades in Betracht gezogen werden, werden die dafür zuständigen Stellen der betreffenden Universitäten bzw. Hochschulen von den Verantwortlichen des LAD einbezogen.

Die Vertraulichkeit des Verfahrens wird im Rahmen des Möglichen hinsichtlich der Beteiligten und der gewonnenen Erkenntnisse auch über den Abschluss des Verfahrens hinaus gewahrt.

Artikel 2 Art der Bekanntgabe

Allen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern des LAD wird diese Dienstanweisung sowie die anhängende Verfahrensordnung des Landesamts für Denkmalpflege Baden-Württemberg zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten mit Inkrafttreten in Ablichtung ausgehändigt. Beachtung und Erhalt sind durch Unterschrift zu bestätigen. Bei Neueinstellungen wird allen im wissenschaftlichen Dienst Beschäftigten künftig diese Dienstanweisung sowie die Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in der jeweils gültigen Fassung in Ablichtung zur Beachtung übergeben. Aushändigung und Erhalt sind zu dokumentieren.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Esslingen a.N., 19.07.2023

gez.

Professor Dr. Claus Wolf
Präsident

gez.

Professor Dr. habil. Dirk Krausse
Abteilungsleiter



Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE
IM REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART

Verfahrensregelung des Landesamts für Denkmalpflege Baden-Württemberg zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten (Anlage 1 zur Dienstanweisung zur Umsetzung des DFG-Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“, gemäß § 35 S. 2 BeamtStG, bzw. § 106 GewO)

Die Leitung des Landesamts für Denkmalpflege Baden-Württemberg hat gemäß § 35 S. 2 BeamtStG, §§ 4 Abs. 1, 3 Abs. 3 LBG, bzw. § 106 GewO, unter Bezugnahme auf das Landesdisziplinargesetz (LDG) vom 14. Oktober 2008, bzw. den Bestimmungen des Arbeitsrechts und in Anlehnung an das Landeshochschulgesetz (LGH) folgende Verfahrensregel als rechtlich verbindliche Dienstanweisung angeordnet.

Präambel

Zu den wichtigsten Aufgaben des Landesamts für Denkmalpflege Baden-Württemberg gehört die wissenschaftliche Erforschung, Erfassung und Dokumentation von Kulturdenkmalen (§ 3a DSchG). Insbesondere die Archäologische Denkmalpflege ist genuiner Teil der archäologischen Wissenschaften und zeichnet sich durch einen hohen Grad an Wissenschaftlichkeit, die Erschließung und Dokumentation sensibler historischer Primärquellen, Interdisziplinarität und wissenschaftlicher Vernetzung (mit Universitäten und anderen universitären Forschungseinrichtungen) aus. Daraus resultiert für die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des LAD, dass das Ziel der Erkenntnisgewinnung und der Wahrheitsfindung eine grundlegende Maxime wissenschaftlicher Ethik ist. Das LAD als traditionsreiche außeruniversitäre Forschungseinrichtung fühlt sich den „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der DFG daher na-

turgemäß verpflichtet und unterscheidet sich in dieser Hinsicht nicht von den universitären Forschungseinrichtungen. Zur Einhaltung dieser Grundsätze und Leitlinien ist die Etablierung eines Regelwerkes erforderlich, das die Verfahren bei wissenschaftlichem Fehlverhalten, die betreffenden organisatorischen Zuständigkeiten und die ggf. anzuwendenden Maßnahmen definiert und rechtsverbindlich festlegt. Hierzu werden im Folgenden die einzelnen Fehlverhalten begrifflich definiert (Abschnitt I). Für den Fall des Verdachts bzw. der Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens, legt die Leitung des LAD den in Abschnitt II definierten Maßnahmenkatalog, die einzuhaltenden Verfahrensabläufe sowie die zuständigen Untersuchungskommissionen fest.

Abschnitt I: Definition des wissenschaftlichen Fehlverhaltens und Präventionsmaßnahmen

§1

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder auf andere Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Letztentscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten ist insbesondere in Betracht zu ziehen, wenn

1. Falschangaben gemacht werden
2. Parallelveröffentlichungen nicht offengelegt werden
3. fremde wissenschaftliche Leistungen unberechtigt angeeignet werden

oder

4. die Forschungstätigkeit anderer beeinträchtigt wird.

(2) Falschangaben sind

1. das Erfinden von Daten und/oder Forschungsergebnissen,
2. das Verfälschen von Daten und/oder Forschungsergebnissen, insbesondere
 - a. durch Unterdrücken und/oder Beseitigen von im Forschungsprozess gewonnenen Daten und/oder Ergebnissen, ohne dies offenzulegen oder
 - b. durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,

3. inkongruente Darstellung von Bild und dazugehöriger Aussage,
4. unrichtige Angaben in einem Förderantrag oder im Rahmen der Berichtspflicht (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen), soweit diese wissenschaftsbezogen sind,
5. die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft einer bzw. eines anderen ohne deren bzw. dessen Einverständnis,

(3) Als unberechtigtes Zu-eigen-machen fremder wissenschaftlicher Inhalte gilt

1. die ungekennzeichnete Übernahme von Inhalten Dritter ohne die gebotene Quellenangabe (Plagiat),
2. die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen (Ideendiebstahl),
3. die unbefugte Weitergabe von Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte,
4. die Anmaßung oder unbegründete Annahme einer Autor- oder Mitautorschaft, insbesondere, wenn kein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag zum wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet wurde,
5. die Verfälschung des Inhalts,
6. die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist,

(4) Als Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer gilt insbesondere

1. die Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die andere zu Forschungszwecken benötigen),
2. die Verfälschung oder unbefugte Beseitigung von Forschungsdaten oder Forschungsdokumenten,
3. die Verfälschung oder unbefugte Beseitigung der Dokumentation von Forschungsdaten.

(5) Ein Verstoß gegen Regelungen des Datenschutzes stellt keinen selbstständigen Tatbestand wissenschaftlichen Fehlverhaltens dar, sondern wird nur nach dem dafür geltenden Sanktionsregime geahndet.

(6) Ein wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne des § 1 liegt nur vor, wenn die handelnde Person vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte. Grobe Fahrlässigkeit ist ein Außerachtlassen der Sorgfaltspflicht in einem Maße, das sich jeder Person des betroffenen Tätigkeitskreises, aufdrängen muss.

§ 2

Wissenschaftliches Fehlverhalten kann sich auch durch die Mitautorenschaft an einer Veröffentlichung, die Falschangaben oder unberechtigt zu eigen gemachte fremde wissenschaftliche Leistungen im Sinne des § 1 enthält, ergeben.

§ 3

Wissenschaftliches Fehlverhalten ergibt sich auch aus der Vernachlässigung der Aufsichtspflichten, wenn eine andere oder ein anderer objektiv den Tatbestand wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Sinne des § 1 erfüllt hat und dies durch die erforderliche und zumutbare Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre.

§ 4

Wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne des § 1 kann sich ferner aus der vorsätzlichen Beteiligung (im Sinne einer Anstiftung oder Beihilfe) am vorsätzlichen Fehlverhalten anderer ergeben.

Abschnitt II: Umgang mit Verdacht auf wissenschaftlichem Fehlverhalten, Vorprüfungen

Das Verfahren bei Verdacht von wissenschaftlichem Fehlverhalten wahrt die Grundsätze eines fairen und vertraulichen Verfahrens. Dabei wird dem Grundsatz der Unschuldsvermutung Rechnung getragen. Die Anwendung höherrangigen Rechts bleibt von dieser Dienstanweisung unberührt.

§ 5

(1) Alle Mitarbeitenden des LAD haben das Recht, bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten eine dafür bestellte Ombudsperson anzurufen. Die Ombudsperson und ihr Stellvertreter werden vom zentralen Leitungsgremium des LAD gewählt und bestellt. Wahl und Bestellung erfolgen für vier Jahre. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Vorgeschlagen und gewählt werden integrere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit Leitungserfahrung. Ombudspersonen dürfen aber nicht Mitglied des zentralen Leitungsgremiums des LAD sein. Präsident oder Präsidentin, Abteilungsdirektoren oder Abteilungsdirektorinnen sowie Referatsleiter und Referatsleiterinnen können das Amt der Ombudsperson bzw. der stellvertretenden Ombudsperson nicht ausüben. Die Mitglieder der Untersuchungskommission nach § 9 dürfen das Amt der Ombudsperson bzw. der stellvertretenden Ombudsperson ebenfalls nicht ausüben.

(2) Der Ombudsperson kommt einerseits die Aufgabe zu, Personen, die sich im Zusammenhang mit (vermutetem) wissenschaftlichen Fehlverhalten an sie wenden, vertrauensvoll zu beraten. Andererseits greifen sie andere Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten, von denen sie Kenntnis erlangt haben, aktiv auf. Dabei kann es sich auch um anonyme Hinweise handeln.

(3) Die Ombudspersonen unterliegen als Gruppe der Verpflichtung zur Verschwiegenheit. Dies schließt ein, dass sie sich untereinander jedoch nicht mit Dritten über Hinweise bzw. Verdachtsfälle auf Fehlverhalten in der Wissenschaft austauschen.

(4) Die kontaktierte oder aufmerksam gewordene Ombudsperson prüft den jeweiligen konkreten Verdachtsfall bzw. die konkreten Hinweise auf ihre Plausibilität und Bedeutung. Falls angebracht, vermittelt sie zwischen beteiligten Personen und wirkt auf die Vermeidung bzw. Lösung von Konflikten hin. Dies schließt ggf. die Beratung von Personen ein, die unverschuldet in einen Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt worden sind.

(5) Die Ombudsperson ermittelt sowohl entlastende, als auch belastende Tatsachen. Für die Ombudsperson gilt das Gebot einer möglichst zügigen Durchführung des Vorprüfungsverfahrens.

(6) Der Name der hinweisgebenden Person wird ohne ihr Einverständnis während der Vorprüfung gegenüber der oder dem Betroffenen grundsätzlich nicht offengelegt.

§ 6

Sollte der Verdacht auf das Vorliegen eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens, dessen Nichtverfolgung Schaden für das Ansehen der Wissenschaft und des LAD hätte, während des ersten Vorprüfungsschritts bestehen bleiben bzw. sich konkretisieren, unterrichtet die jeweilige mit dem konkreten Fall befasste Ombudsperson den Präsidenten bzw. die Präsidentin des LAD in Form eines schriftlichen Berichts. Im Falle einer möglichen Befangenheit bzw. Verhinderung berichtet die Ombudsperson einem/r der beiden Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentinnen. Gleichzeitig unterrichtet die Ombudsperson unter Wahrung größtmöglicher Vertraulichkeit, die Person, der ein entsprechendes wissenschaftliches Fehlverhalten vorgeworfen wird, über die gegen sie erhobenen Vorwürfe schriftlich. Die betroffene Person wird dabei aufgefordert, zu den Vorwürfen schriftlich Stellung zu nehmen. Für die Abgabe der Stellungnahme ist der oder dem Betroffenen der Verdacht, die belastenden Tatsachen und die Beweismittel zu nennen. Dies schließt den schriftlichen Bericht der zuständigen Ombudsperson ein. Die Identität der hinweisgebenden Person wird hierbei geschützt. Die Frist zur Stellungnahme beträgt in aller Regel vier Wochen und kann nach Umständen des Einzelfalls verlängert

werden. Eine Verkürzung der Frist ist nur dann möglich, wenn schwerwiegende Gründe, etwa der Schadensabwehr, dies zwingend erfordern.

§ 7

Nach Prüfung der Stellungnahme bzw. nach Ablauf der Frist entscheidet die Ombudsperson zeitnah, ob das Verfahren eingestellt wird oder ob ein förmliches Verfahren eingeleitet wird.

§ 8

(1) Eine Einstellung des Verfahrens ist aufgrund fehlendem hinreichendem Verdacht oder Geringfügigkeit des Verstoßes nach dem zweiten Vorprüfungsschritt möglich.

(2) Ergibt sich während der Vorprüfungsschritte, dass ein hinreichender Verdacht fehlt, ist das Verfahren einzustellen.

(3) Eine Einstellung wegen Geringfügigkeit ist möglich, wenn die Vorprüfungen ergeben, dass ein minder schweres wissenschaftliches Fehlverhalten feststeht und der Betroffene maßgeblich zur Aufklärung beigetragen hat. Als Beitrag zur Aufklärung wird es insbesondere gewertet, wenn die bzw. der Betroffene selbst eine Maßnahme nach Anlage 2, insbesondere Erratum, anbietet oder sie bzw. er Maßnahmen zur Behebung eingetretener Schäden bereits ergriffen hat. Die Einstellung wegen Geringfügigkeit setzt im Sechsaugenprinzip die Zustimmung der stellvertretenden Ombudsperson und des Präsidenten bzw. der Präsidentin des LAD voraus.

(4) Wenn das Verfahren nach den Vorprüfungsschritten eingestellt wird, werden sowohl die hinweisgebende als auch die von den Vorwürfen betroffene Person, darüber von der zuständigen Ombudsperson informiert.

(5) Vor der Entscheidung kann seitens der zuständigen Ombudsperson die Stellungnahme des überregionalen Gremiums Ombudsperson für die Wissenschaft eingeholt werden.

(6) Die hinweisgebende Person kann sich jederzeit während und nach den Vorprüfungen an das überregionale Gremium Ombudsperson für die Wissenschaft wenden.

Abschnitt III: Untersuchungskommission und förmliches Verfahren

§ 9

Bestätigt sich der Verdacht auf das Vorliegen eines mehr als geringfügigen wissenschaftlichen Fehlverhalten während der Vorprüfungsschritte wird seitens der zuständigen Ombudsperson ein förmliches Verfahren eingeleitet. Der Präsident bzw. die Präsidentin des LAD ist darüber schriftlich zu unterrichten.

§ 10

Das förmliche Verfahren wird durch die ständige Kommission zur Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens des LAD durchgeführt. Diese Kommission besteht aus sechs Mitgliedern. Vier müssen erfahrene, promovierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sein, die hauptamtlich und unbefristet am LAD beschäftigt sind. Unter ihnen müssen mindestens zwei wissenschaftliche Leitungsfunktionen (Fachgebiets-, Referatsleitungen oder Abteilungsdirektionen) bekleiden und aktiv an einer Universität, als Privatdozenten bzw. Privatdozentinnen oder als (apl.) Professoren bzw. Professorinnen, tätig sein. Je eines dieser Mitglieder soll fachlich den Wissenschaftsbereichen (a) Prähistorische Archäologie, (b) Frühgeschichtliche Archäologie bzw. Archäologie des Mittelalters, (c) Naturwissenschaften bzw. Archäometrie und (d) Architektur- bzw. Kunstgeschichte angehören. Das fünfte Mitglied muss Volljurist mit der Befähigung zum Richteramt sein und hauptamtlich dem LAD angehören. Das sechste Mitglied darf

nicht dem LAD angehören und muss hauptamtlicher Professor bzw. hauptamtliche Professorin i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 LHG sein. Es sollte fachlich den Wissenschaftsbereichen Archäologie, Naturwissenschaften oder Architektur-/Kunstgeschichte angehören. Für jedes Mitglied der Kommission wird ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin gewählt und bestellt. Die Kommissionsmitglieder werden vom Leitungsgremium des LAD für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11

Die Kommissionsmitglieder wählen aus ihrem Kreis einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden bzw. eine stellvertretende Vorsitzende.

§ 12

Die jeweilige mit dem konkreten Fall betraute Ombudsperson darf an den betreffenden Verfahren beratend teilnehmen und kann vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden der Kommission zu Teilnahme an entsprechenden Sitzungen verpflichtet werden. Die Ombudsperson besitzt innerhalb der Untersuchungskommission kein Stimmrecht.

§ 13

Die Mitglieder der Kommission sind bei der Durchführung der Untersuchungen unabhängig und keinen Weisungen unterworfen. Die Kommission wird bei der Wahrnehmung Ihrer Aufgaben von der Leitung und der Verwaltung des LAD unterstützt. Ergeben sich im Prüfungsverfahren Hinweise darauf, dass arbeits- oder disziplinarrechtliche Verstöße vorliegen oder deutet sich ein strafrechtlich relevanter Verdacht an, unterrichtet die Kommission die personalrechtlich zuständigen Stellen des Regierungspräsidiums Stuttgart und wird in aller Regel ihre Untersuchung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten begangen wurde, im Einvernehmen mit diesen Stellen fortführen.

§ 14

Die Kommission führt das Verfahren im Rahmen dieser Vorschriften nach pflichtgemäßem Ermessen durch. Ihr Vorsitzender bzw. ihre Vorsitzende informiert die Leitung des LAD unverzüglich über die Aufnahme, über den Abschluss und über das Ergebnis jedes förmlichen Verfahrens. Kommissionsmitglieder, bei denen der Anschein der Befangenheit besteht, nehmen an der Beratung des konkreten Einzelfalls nicht teil und lassen sich vertreten. Es wird auf eine zügige Durchführung der förmlichen Untersuchung hingewirkt. Die Kommission verfährt und berät nicht öffentlich. Entsprechend kommen die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG §§ 20, 21 und 88 ff.) zur Anwendung.

§ 15

Der Wissenschaftlerin bzw. dem Wissenschaftler, der bzw. dem wissenschaftliches Fehlverhalten vorgeworfen wird, ist in geeigneter Weise bei Einleitung des Verfahrens nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme auf der Grundlage der bereits während der Vorprüfung zur Verfügung gestellten Beweismittel, u.a. des Berichts der Ombudsperson, zu geben. Sie bzw. er ist auf ihren bzw. seinen Wunsch hin mündlich anzuhören;

dazu kann sie bzw. er eine Person ihres bzw. seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen.

§ 16

Der Name der bzw. des Hinweisgebenden ist vertraulich. Eine Offenlegung des Namens erfolgt nur im Einzelfall, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder sich die bzw. der Betroffene andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil es hierfür ausnahmsweise auf die Identität der oder des Hinweisgebenden ankommt.

§ 17

Die Kommission ist berechtigt Dritte, insbesondere Sachverständige oder Zeugen, zu ihren Beratungen einzuladen. Diese sind durch geeignete Maßnahmen zur strenger Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 18

Die Kommission prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt und welche Maßnahmen im Sinne des Sanktionskatalogs (vgl. Anlage 2) zu empfehlen sind.

§ 19

Ist ein wissenschaftliches Fehlverhalten auch im förmlichen Verfahren nicht eindeutig nachweisbar, so muss das Verfahren durch schriftlichen Beschluss der Kommission

förmlich eingestellt werden. Der für das jeweilige Verfahren zuständigen Ombudsperson, der hinweisenden Person und der belasteten Person ist die Einstellung des Verfahrens mit schriftlicher Begründung mitzuteilen.

§ 20

Hält die Kommission nach eingehender Untersuchung ein Fehlverhalten für hinreichend erwiesen, formuliert sie das Ergebnis des Verfahrens förmlich durch Beschluss. Aus dem Beschluss ergeben sich der Tatbestand und die Art des Fehlverhaltens. Zudem wird eine Bewertung der Schwere des Fehlverhaltens vorgenommen. Die Kommission spricht zudem eine Empfehlung dahingehend aus, welche Konsequenzen sich aus dem nachgewiesenen Fehlverhalten im Sinne des in Anlage 2 aufgeführten Maßnahmenkatalogs ergeben sollten. Zudem müssen die Ergebnisberichte Empfehlungen dazu umfassen, welche Konsequenzen das Fehlverhalten im universitären Bereich ggf. haben könnte. Insbesondere ist hier darzustellen, ob der Schweregrad des Fehlverhaltens ggf. gesonderte Untersuchungen seitens jener Hochschulen notwendig machen könnte, die der Person, die sich des Fehlverhaltens schuldig gemacht hat, akademische Grade verliehen haben. Zudem ist in dem Ergebnisbericht der Kommission darzustellen, welche Konsequenzen das LAD als Institution zu ergreifen hat, um weiteren Schaden von der Wissenschaft und sich abzuwenden, welche anderen Institutionen und Personen durch das Fehlverhalten betroffen sind und ggf. zu informieren sind. Hier sind insbesondere Drittmittelgeber zu berücksichtigen, falls das Fehlverhalten von ihnen geförderte Forschungsvorhaben betrifft.

§ 21

Der Beschluss wird vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden der Untersuchungskommission gezeichnet und an die Leitung des LAD, die zuständige Ombudsperson und an die Person, der das wissenschaftliche Fehlverhalten nachgewiesen wurde, übersendet. Die Identität der hinweisgebenden Person wird dabei geschützt. Mit der Übersendung des Beschlusses endet das förmliche Untersuchungsverfahren der Kommission. Die Leitung des LAD entscheidet, ggf. unter Einbeziehung anderer zuständiger Organe, darüber, welche Sanktionsmaßnahmen zu ergreifen sind. Im Falle eines möglichen dienstrechtlichen oder strafrechtlichen Verstoßes muss zuständigkeitshalber das Personalreferat des Regierungspräsidiums Stuttgart eingeschaltet werden.

Esslingen a.N., 19.07.2023

gez.

Prof. Dr. Claus Wolf
Präsident

gez.

Prof. Dr. habil. Dirk Krause
Abteilungsleiter



Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE
IM REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART

Katalog möglicher Sanktionen bzw. Konsequenzen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten (Anlage 2 zur Dienstanweisung zur Umsetzung des DFG-Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“, gemäß § 35 S. 2 BeamtStG, bzw. § 106 GewO)

Der Nachweis wissenschaftlichen Fehlverhalten kann je nach Art und Schwere sowie den jeweiligen Umständen des Einzelfalls vielfältige und sehr unterschiedliche Konsequenzen und Sanktionen nach sich ziehen. Eine einheitliche Richtlinie, welche Sanktionen im Einzelfall angemessen sind, kann es daher nicht geben. Das Referat Recht und Verwaltung des LAD mit seinen Justiziarern sind hier die erste Instanz, um mögliche Sanktionen und Konsequenzen zu taxieren. Sie beraten die Mitglieder der Untersuchungskommission sowie der Leitung des LAD diesbezüglich in Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

I. Dienst- bzw. arbeitsrechtliche Konsequenzen

Da bei Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens am LAD durchweg damit zu rechnen ist, dass der oder die Betroffene zugleich Beschäftigter oder Beschäftigte des Landes Baden-Württemberg bzw. des LAD ist, dürften zunächst stets dienst- bzw. arbeitsrechtliche Konsequenzen vorrangig zu prüfen sein.

1. Bei Beamtinnen und Beamten kommt ggf. das Landesdisziplinargesetz (LDG) zur Anwendung, das die Sanktionen gemäß §§ 25 ff. LDG vorsieht, u.a.: Verweis, Geldbuße, Kürzung der Bezüge, Zurückstufung, Entfernung aus dem Beamtenverhältnis, Kürzung oder Aberkennung des Ruhegehalts.

2. Arbeitsrechtliche Konsequenzen bei Beschäftigten:

Mitarbeiter außerhalb der Beamtenlaufbahnen unterliegen den Regelungen des Arbeitsrechts. Ein wissenschaftliches Fehlverhalten kann deshalb auch arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Je nach Schwere des wissenschaftlichen Fehlverhaltens respektive des Fehlverhaltens des Arbeitnehmers werden eine Abmahnung oder sogar die Beendigung des Arbeitsverhältnisses in Betracht gezogen. Diese arbeitsrechtlichen Maßnahmen stehen in einem Stufenverhältnis, sodass die Abmahnung auf leichtere Verstöße und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses, unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit, bei schwereren Verstößen Anwendung finden wird.

II. Akademische Konsequenzen

Wissenschaftliches Fehlverhalten führt regelmäßig zu fehlerhaften wissenschaftlichen Publikationen. Wird ein entsprechendes Fehlverhalten festgestellt, kann dies die Notwendigkeit des Widerrufs der betreffenden Publikationen nach sich ziehen. Beschäftigte des LAD, die Autorinnen oder Autoren betreffender Publikationen sind, werden auf dem Dienstweg verpflichtet, diese Beiträge zurückzuziehen, falls sie noch unveröffentlicht sind, oder richtigzustellen, falls sie bereits publiziert sind.

Da das LAD als außeruniversitäre Forschungseinrichtungen keine akademischen Grade verleiht, kann es einer bei ihm beschäftigten Person, der ein wissenschaftliches Fehlverhaltens nachgewiesen wurde, akademische Grade nicht entziehen. Aber auch Universitäten können nur jenen ihrer Beschäftigten universitäre Grade entziehen, denen sie diese selbst verliehen haben. Sollte Beschäftigten des LAD im Rahmen eines förmlichen Untersuchungsverfahrens gravierendes wissenschaftliches Fehlverhaltens nachgewiesen werden, wird das LAD jene Universitäten darüber unterrichten, die den betreffenden Beschäftigten ihre akademischen Grade verliehen haben. Es liegt dann an den dortigen universitären Gremien zu entscheiden, ob bzw. welche akademischen Konsequenzen ergriffen werden. Je nach Schwere des Fehlverhaltens können die Konsequenzen bis zum Entzug des Doktorgrades bzw. dem Entzug des Diplom-, Magister-, Bachelor- oder Mastergrades reichen. Diese Sanktionen liegen im Zuständigkeit der jeweils betroffenen Fakultät und die Verfahren richten sich nach den einschlägigen Fakultäts-/Universitätssatzungen. Bei Beschäftigten des LAD, die über eine universitäre Lehrbefugnis verfügen und denen schwerwiegendes akademisches Fehlverhalten

durch die Untersuchungskommission des LAD nachgewiesen wird, werden die betreffenden Universitäten bzw. Fakultäten ebenfalls über den Beschluss des Untersuchungsverfahrens unterrichtet, damit sie ggf. einen Entzug der Lehrbefugnis veranlassen können.

III. Zivilrechtliche Konsequenzen

Wissenschaftliches Fehlverhalten kann auch zivilrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Je nach Schweregrad und eingetretenem Schaden werden diese in Betracht gezogen. Das LAD ist sich bewusst, dass dem Zivilrecht kein Sanktionscharakter zukommt.

Als mögliche zivilrechtliche Konsequenzen kommen namentlich in Betracht: die Erteilung eines Hausverbotes oder die Geltendmachung von Herausgabe- und Rückforderungs- und/oder Schadensersatzansprüchen.

IV. Strafrechtliche Konsequenzen

Wissenschaftliches Fehlverhalten kann sogar eine straf- oder ordnungsrechtliche Dimension erreichen. Dies ist dann der Fall, wenn in Bezug auf die Normen der einschlägigen Gesetze ein Anfangsverdacht vorliegt. Die Verfolgung dieser Delikte ist Aufgabe der zuständigen Ermittlungsbehörden.

Für den Bereich wissenschaftlichen Fehlverhaltens seien beispielhaft folgende Abschnitte des StGB erwähnt:

1. fünfzehnter Abschnitt: Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs
2. neunzehnter Abschnitt: Diebstahl und Unterschlagung
3. zweiundzwanzigster Abschnitt: Betrug und Untreue
4. dreiundzwanzigster Abschnitt: Urkundenfälschung
5. siebenundzwanzigste Abschnitt: Sachbeschädigung

Auch kommen die Straf- und Bußgeldvorschriften des Urhebergesetzes nach §§ 106 ff. UrhG in Betracht.

V. Weitere Konsequenzen

Als weitere Konsequenz sind Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die sich eines Fehlverhaltens schuldig gemacht haben, verpflichtet Kooperationspartner zu informieren soweit dies erforderlich ist.

Das LAD wird bei schweren Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens in Betracht ziehen, andere Organisationen, die ein begründetes Interesse an der Kenntnis haben, zu informieren. Auch eine Information von betroffenen Dritten oder auch der Öffentlichkeit kann angezeigt sein, wenn dies beispielweise der Abwendung von Schaden für die Wissenschaft oder zum Schutze Dritter dient und vor diesem Hintergrund angemessen erscheint.

Esslingen a.N., 19.07.2023

gez.

Prof. Dr. Claus Wolf
Präsident

gez.

Prof. Dr. habil. Dirk Krause
Abteilungsleiter



Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE
IM REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART

Verfahrensregelung zur Wahl der Ombudspersonen (Anlage 3 zur Dienstanweisung zur Umsetzung des DFG-Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“, gemäß § 35 S. 2 BeamStG, bzw. § 106 GewO)

Präambel

Die Ombudspersonen nehmen in der Durchsetzung der guten wissenschaftlichen Praxis eine Schlüsselposition ein. Sie sind auf der einen Seite Vertrauenspersonen, auf die ein Betroffener oder Zeuge von wissenschaftlichen Fehlverhalten zugehen und sich anvertrauen soll. Auf der anderen Seite ist die Ombudsperson auch ein Kontrollorgan, das den dargetanen Vorwurf unvoreingenommen und überparteilich überprüfen muss. Damit das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart den hohen selbstgesetzten Anforderungen an die gute wissenschaftliche Praxis gerecht werden kann, ist die Wahl der Ombudspersonen von entscheidender Bedeutung. Daher gibt sich das Landesamt für Denkmalpflege diese Verfahrensregeln, nach denen die Ombudspersonen gewählt und bestimmt werden:

§ 1 Vorschlagsrecht

Jeder Wissenschaftler des LAD hat ein Vorschlagsrecht, mit dem er einen wissenschaftlich arbeitenden Kollegen mit Leitungserfahrung vorschlagen kann.

Der Vorschlag der eigenen Person ist zulässig.

Der Vorschlag kann nach Aufruf durch das Leitungsgremium des LAD (Leitlinie 6) erfolgen.

§ 2 Aufruf

Das Leitungsgremium des LAD (Leitlinie 6) ruft zwei Monate vor Ablauf der Amtszeit der amtierenden Ombudspersonen zur Abgabe der Vorschläge auf. Es weist darauf hin, dass Mitglieder des Leitungsgremiums und der Untersuchungskommission selbst nicht wählbar sind.

Der Aufruf erfolgt per E-Mail an die wissenschaftlichen Mitarbeiter. Eine Frist bis zu der der Vorschlag eingegangen sein muss, wird mitgeteilt. Vorschläge nach Ende der Frist werden nicht berücksichtigt. Die fristgerecht eingegangenen Vorschläge werden durch

das Leitungsgremium gesammelt. Das Leitungsgremium überzeugt sich durch Nachfrage bei den vorgeschlagenen Personen, ob diese gewillt sind, dieses Amt zu übernehmen. Personen, die nicht aus freien Stücken bereit sind, Ombudpersonen zu werden, scheiden aus der Wahl aus. Die daraus entstehende Wahlliste wird dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter bekanntgegeben.

§ 3 Wahl der Ombudspersonen

Wahlberechtigt ist jede Person, die dem zentralen Leitungsgremium des LAD angehört (Leitlinie 6). Das Leitungsgremium ist wahlfähig, wenn 2/3 der wahlberechtigten Mitglieder anwesend sind. Den Vorsitz hat der Präsident oder ein Stellvertreter inne. Der Vorsitzende sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf.

Jede Wahlberechtigte hat eine Stimme. Eine Enthaltung ist zulässig.

Die Wahl erfolgt geheim durch Ausfüllen des Stimmzettels.

Der Vorsitzende zählt die Stimmzettel aus und verkündet das Ergebnis. Die Person mit den meisten Stimmen wird als Ombudspersonen bestimmt. Die zweitplatzierte Person ist der Stellvertreter. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 4 Abschluss der Wahl

Die bestimmten Ombudspersonen sind durch die Bekanntgabe des Ergebnisses ihnen gegenüber bestellt.

Die neuen Ombudspersonen werden den wissenschaftlich arbeitenden Mitarbeitern bekanntgeben. Wie viele Stimmen die obsiegenden oder unterliegenden Personen auf sich vereinigen konnten, wird nicht bekannt gegeben.

Die Mitglieder des Leitungsgremiums offenbaren keine Informationen über die Wahl der Ombudsperson.

§ 5 Übergangsbestimmung

Die erste Wahl der Ombudspersonen erfolgt in Abweichung von § 2 durch Aufruf nach Inkrafttreten der Umsetzung des Kodex zur guten wissenschaftlichen Praxis. Für die Möglichkeit Vorschläge abzugeben, wird eine Frist von einem Monat eingeräumt. Im Übrigen finden die § 1 – 4 Anwendung.

Esslingen a.N., 19.07.2023

gez.

Professor Dr. Claus Wolf
Präsident

gez.

Professor Dr. habil. Dirk Krause
Abteilungsleiter